# Konkordat zwischen dem Kanton Appenzell I.Rh. und dem Katholischen Konfessionsteil des Kantons St.Gallen über die staatskirchenrechtliche Stellung von in Oberegg wohnhaften Angehörigen katholischer Pfarreien im Kanton St.Gallen

Erster Beitritt am: 20.11. 2013 (Stand: 25.03.2013)

## Bemerkungen

| Kanton | Bemerkungen |
|---|---|
| | |

## Änderungs- und Beitrittstabelle

### Erstfassung:

| Erster Beitritt | Inkrafttreten | Fundstelle iCR |
|---|---|---|
| 20.11.2013 | 25.03.2013 | – |

| Kanton | Beitritt | Inkrafttreten | Fundstelle |
|---|---|---|---|
| AI | 25.03.2013 | 25.03.2013 | – |
| SG | 20.11.2012 | 25.03.2013 | nGS 48–79 |

# Konkordat zwischen dem Kanton Appenzell I. Rh. und dem Katholischen Konfessionsteil des Kantons St.Gallen über die staatskirchenrechtliche Stellung von in Oberegg wohnhaften Angehörigen katholischer Pfarreien im Kanton St.Gallen

vom 20. November 2012 (Stand 25. März 2013)

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh. und der Katholische Administrationsrat des Kantons St.Gallen schliessen folgendes Konkordat ab:

Im Bestreben, die staatskirchenrechtliche Stellung von in Oberegg wohnhaften Angehörigen katholischer Pfarreien im Kanton St.Gallen zu regeln, wird zwischen dem Katholischen Konfessionsteil des Kantons St.Gallen und dem Kanton Appenzell I. Rh. das nachstehende Konkordat:

*Art. 1*

[1] Die Katholischen Kirchgemeinden Berneck und Marbach werden ermächtigt, die staatskirchenrechtliche Stellung von im Bezirk Oberegg, Appenzell I. Rh., wohnhaften Angehörigen ihrer Pfarreien durch Vertrag mit der Kirchgemeinde Oberegg zu regeln.

[2] Als Pfarreiangehörige der Kirchgemeinde Berneck im Sinn des vorstehenden Absatzes gelten die katholischen Einwohner der Weiler Büriswilen, Möser, Spielberg, Sonderegg, Oberhof, Bechtenreute und der östlich davon gelegenen Gebiete des Bezirkes Oberegg.

[3] Als Pfarreiangehörige der Kirchgemeinde Marbach im Sinn von Abs. 1 gelten die katholischen Einwohner der Weiler Boden und Kapf.

*Art. 2*

[1] Durch Vertrag nach Art. 1 dieses Konkordats können die Kirchgemeinden Berneck und Marbach die in Art. 1 Abs. 2 bzw. Art. 1 Abs. 3 genannten Pfarreiangehörigen als vollberechtigte und in allen Rechten und Pflichten stehende Mitglieder ihrer Kirchgemeinde anerkennen.

*Art. 3*

[1] Von den in den genannten st.gallischen Kirchgemeinden inkorporierten Oberegger Katholiken wird die Kirchensteuer nach Innerrhoder Recht durch den Kanton Appenzell I. Rh. erhoben und den betreffenden st.gallischen Kirchgemeinden überwiesen. Dabei wird die Höhe der Steuer nach dem Betrag bemessen, der von einem st.gallischen katholischen Kirchgemeindemitglied in Berneck bzw. in Marbach bei gleichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen bezahlt werden muss.

*Art. 4*

[1] Die aufgrund dieses Konkordats abgeschlossenen Verträge unterstehen der Genehmigung durch den Administrationsrat des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen und der Standeskommission von Appenzell I. Rh.

### * Änderungstabelle - Nach Bestimmung

| Bestimmung | Änderungstyp | nGS-Fundstelle | Erlassdatum | Vollzugsbeginn |
|---|---|---|---|---|
| Erlass | Grunderlass | 48–79 | 20.11.2012 | 25.03.2013 |

### * Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

| Erlassdatum | Vollzugsbeginn | Bestimmung | Änderungstyp | nGS-Fundstelle |
|---|---|---|---|---|
| 20.11.2012 | 25.03.2013 | Erlass | Grunderlass | 48–79 |